



Ausgabe 1 / 2023
Februar 2023



Mitglied der DSU

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles
2. Partnerschaft
3. Impressionen
4. Wissenswertes
5. Rechtsfragen



Commander's Coin
Nr. 98



Werte Kanoniere,

Ein neues Jahr hat begonnen und wir hoffen es bleibt ein Friedliches.
Im letzten Jahr sind die langjährigen Mitglieder

Karl – Heiz Lippmann

Klaus Oswald

Sigmar Hillmann

Günter Krasselt

Armin Apel

Hellmut Fallert

für immer von uns gegangen. Sie werden uns in Erinnerung bleiben.

Die Planungen und Vorbereitungen zu unseren Veranstaltungen
laufen auf höchst Touren.

Hier die wichtigsten Termine:

- 22.04.23 Übungsschießen der leichten Feldartillerie in Sondershausen
- 22.04.23 Generalversammlung 14:00 Uhr in Roßla
- 19.05.- 21.05.23 Deutsche Meisterschaft Modellkanonen in Benndorf
- 15.06. – 17.06.23 Europameisterschaft der leichten Feldartillerie in Sondershausen
- 29.06. – 30.06.23 Deutsche Meisterschaft der leichten Feldartillerie in Jägerbrück
- 11.08. – 13.08.23 Treffen der historischen Artillerie & Brauchtumpflege in Tilleda
- 21.10.23 Übungsschießen der leichten Feldartillerie in Sondershausen

Bitte achtet auch auf die Eintragungen im Kanonier Kalender.

Hinweis:

Anmeldungen zum Übungsschießen, zur Europameisterschaft, zur Deutschen Meisterschaft der leichten Feldartillerie und zum Treffen der historischen Artillerie sind **nur noch online** über den Kanonier Kalender möglich.

Neu sind die Anmeldungen online zur Deutschen Meisterschaft Modellkanonen über den Kanonier Kalender.

Aus Sicherheitsgründen werden zum Treffen der historischen Artillerie in Tilleda nur 40 Kanonen zum Böllern zugelassen.

Wir bitten die Standortleiter uns über Aktivitäten in ihren Standorten mit Bild und Text zu informieren, da wir sie gern veröffentlichen möchten.

Zu Gleich

Das Präsidium



Gelebte Partnerschaft VDSK - Bundeswehr



26.01.2023



Oberst Malzahn
General taktische Aufklärung Heer
Leiter der Schule taktisch Aufklärung Heer

A. Uhlmann

Generalmajor Hochward
Kommandeur
Ausbildungskommando Heer

V. Grabow

Brigadegeneral Feldmann
Stellvertreter Kommandeur
Ausbildungskommando Heer



Impressionen

Barbarafeier Standort Dragoner Ungerland
auf der Coelling - Ranch in Muehlenhagen



Impressionen

Silvesterböllern 2022/2023 Standort Silberhausen/Nordhausen



Quelle: Fotos: Hahn, Uhlmann, Schönemann

Standort Seehaufen Überlingen



Quelle: Fotos: Gundesweiler; Kitt; Adolph

Wissenswertes

Merkblatt

über die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver und/oder Treibladungspulver (z. B. Nitrozellulosepulver) im privaten Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlage 7 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
Lagergruppe 1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
Lagergruppe 1.3 Nicht-massenexplosionsfähige Treibladungspulver	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen **SprengLR 410-vom 10.12.1981** (BArbBl. 2/82 S. 72):

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Keller-Lichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- in außen liegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes ist, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

Ungeeignete Räume

Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z. B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume und Heizöllagerräume.

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Aufbewahrung in Behältnissen außerhalb einer Wohnung

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandstärke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

Schutz vor gefährlichen Einwirkungen

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile oder Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

Schutz vor zu großer Erwärmung

Schwarz- und/oder Treibladungspulver dürfen nicht über 75°C warm werden. Deshalb sind starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten eines Wärmestaus zu vermeiden (z. B. durch Sonnenschutzdach, heller Anstrich des Behältnisses). Es muss ein ausreichender Abstand zu Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen eingehalten werden.

Verhalten bei Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist sicherzustellen, dass im Gefahrfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitrozellulosepulvers durch eine andere Person bekannt gegeben wird.

Zusammenlagerung

Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. In einem gemeinsamen Behältnis müssen die Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschgröße III (z. B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch- und Strahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz



(weiße Raute mit schwarzer, detonierender Bombe und roter Umrandung)

gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein. Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesicherte Behältnisse, z. B. in Keller-Lichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das vorgenannte Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentüre des Behältnisses anzubringen.

Ortsbewegliche Aufbewahrung

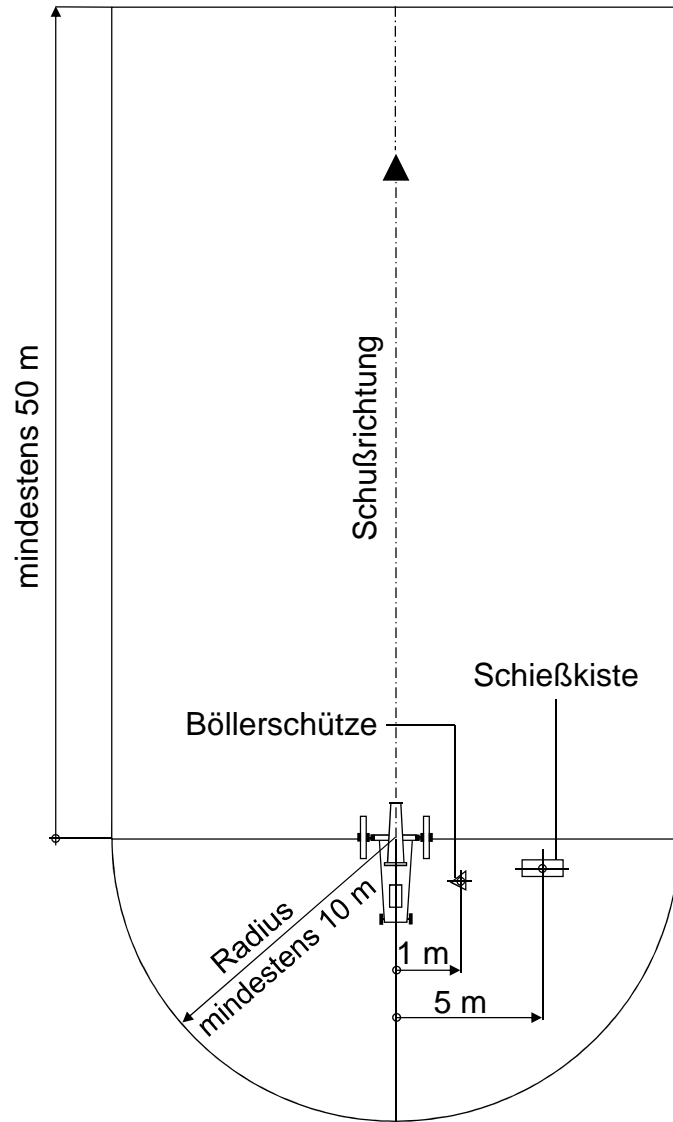
Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen.

Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.

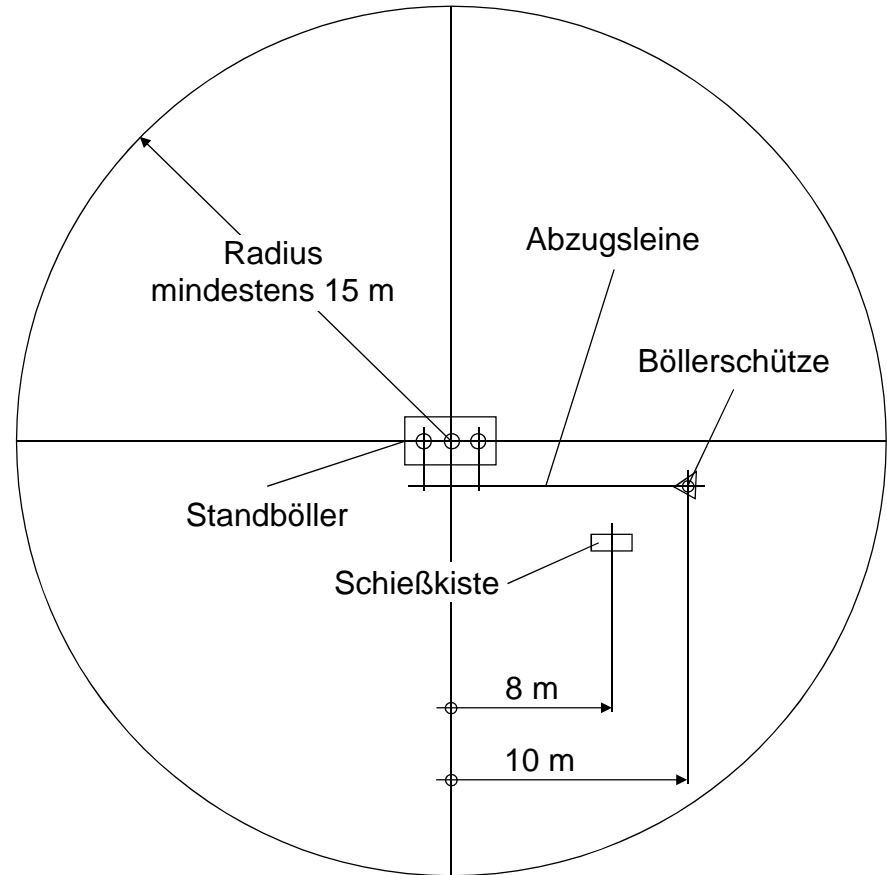
Bitte überprüfen Sie die bislang von Ihnen vorgenommene Art der Aufbewahrung von Schwarz- und/oder Treibladungspulver und passen Sie die Art der Aufbewahrung, falls erforderlich, den neuen Regelungen an.

Sollten bezüglich der Aufbewahrung noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Kreisordnungsamt.

Sicherheitsbereich Kanone



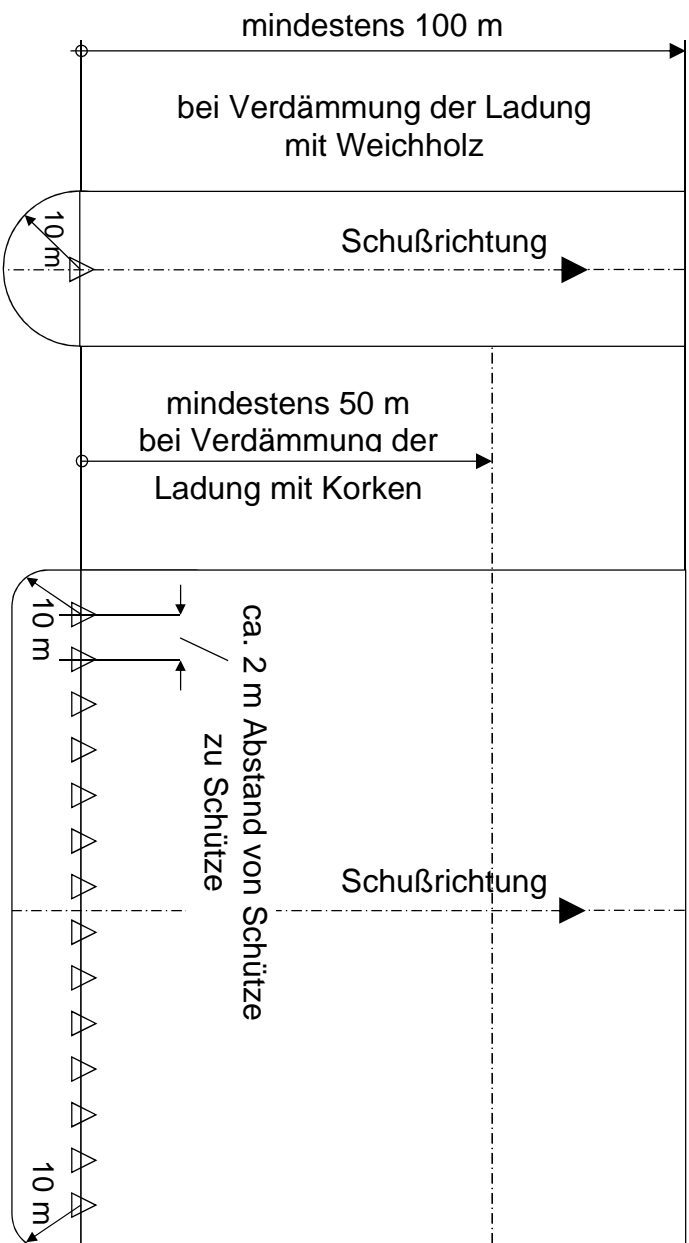
Sicherheitsbereich für Standböller



Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen

Einzelsschießen

Gruppenschießen





Bei Rechtsfragen

Zu Fragen rund um die Themen Waffenrecht, Sprengstoff Gesetz, Transport und Aufbewahrung von Schwarz- oder Treibladungspulver, Anträgen bei Behörden usw., kann sich jedes VDSK Mitglied kostenfrei an unseren Sicherheitsbeauftragten Hagen Rothkamm wenden.

Bei Interesse an einem Lehrgang < Umgang mit Pyrotechnik > oder < DSU - VDSK Schießleiter > im Ausbildungszentrum Roßla (diese sind kostenpflichtig), kann man sich ebenfalls an Hagen Rothkamm richten.

Hagen Rothkamm ist erreichbar unter: hagen.rothkamm@vdsk.eu

